

Landgericht Frankfurt am Main

Gerichtsstraße 2 (Gebäude B - PLZ 60313)
Telefon: (069) 1367 - 01 Telex: 412996 just d
Telefax: (069) 1367 - 6050
Konten der Gerichtskasse Frankfurt:
PGiroKto: Ffm 7017 - 600 (BLZ 50010060)
LZB: Ffm 50 001 506 (BLZ 500 000 00)

68

Aktenzeichen: 5/27 Qs – 5130 Js 203786/08 KGr – 7/08

5130 Js 203786/08 – 931 Gs
Amtsgericht Frankfurt am Main

BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

geboren am [REDACTED] in Marburg,
wohnhaft: [REDACTED], [REDACTED]

[REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger,

wird auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft vom
24.01.2008 der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt
am Main vom selben Tag aufgehoben.

Folgender Haftbefehl wird erlassen:

HAFTBEFEHL

Gegen den Beschuldigten

geboren am [REDACTED] in Marburg,
wohnhaft: [REDACTED], [REDACTED]

[REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Der Beschuldigte ist dringend verdächtig

am 23.01.2008

in Frankfurt am Main

mit Betäubungsmitteln (Kokain) in nicht geringer Menge uner-
laubt Handel getrieben zu haben.

Am Tattag verkaufte der Beschuldigte in seiner Wohnung nacheinander an mindestens vier gesondert verfolgte Konsumenten ([REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]) Kokain. Darüber hinaus beabsichtigte er, weitere 70 g Kokaingemisch gewinnbringend weiterzuverkaufen. Der Beschuldigte hatte am Tattag und in der Zeit unmittelbar davor durch Rauschgiftverkäufe 2.735,-- € eingenommen.

Diese Handlung ist nach § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG als Verbrechen mit Strafe bedroht.

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus dem sichergestellten Rauschgift und Bargeld sowie den weiteren sichergestellten Gegenständen (Feinwaage, Mobiltelefone nebst Zubehör, DVD-Laufwerk, Beamer, Laptops nebst Zubehör und Flachbildschirm) sowie den übrigen polizeilichen Ermittlungen.

Es besteht der Haftgrund der Wiederholungsgefahr nach § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO.

Der Beschuldigte ist vielfach einschlägig in Erscheinung getreten und stand zum Tatzeitpunkt in zwei Fällen unter laufender Bewährung. Aufgrund der Tatsache, dass die letzten einschlägigen Delikte erst kurze Zeit zurückliegen, ist zu befürchten, dass der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität begehen wird. So haben ihn auch die laufenden Bewahrungen nicht vor der Begehung der verfahrensgegenständlichen Taten abgehalten. Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Haftrichter hat der Beschuldigte erklärt, er betreibe seine Verrentung. Wenn er dann Rente erhalte - was derzeit also gerade noch nicht der Fall ist -, dann verfüge er über ausreichend Geld, um nicht auf den Verkauf von Rauschgift angewiesen zu sein. Der Beschuldigte hat also mit anderen Worten selbst erklärt, bis zum Erhalt einer Rente auf Rauschgifthandel angewiesen zu sein. Darüber hinaus hat er vor den festnehmenden Beamten spontan angegeben, Betäubungsmittel sei sein einziges Laster. Mithin kann davon ausgegangen werden, dass er selbst im Falle eines Rentenerhalts

zumindest weiterhin Straftaten nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG begehen wird.

Mildere Mittel, die geeignet wären, den Beschuldigten von weiteren Betäubungsmittelstraftaten abhalten zu können, sind nicht ersichtlich. Angesichts der zahlreichen Vorstrafen, der zweifach laufenden Bewährung und des Umstandes, dass ein Verbrechenstatbestand verwirklicht wurde, hat der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe zu rechnen, die den Vollzug von Untersuchungshaft als verhältnismäßig erscheinen lässt.

Gründe:

Zwar ist dem Amtsgericht in seinen Ausführungen im Nichtabhilfebefehl vom 30.01.2008 darin zuzustimmen, dass ausreichende Gründe für die Annahme einer Fluchtgefahr nicht gegeben erscheinen. Aus den im Haftbefehl genannten Gründen zur Wiederholungsgefahr konnte die Kammer den Ausführungen des Amtsgerichts, mit dem dieses die Annahme einer Wiederholungsgefahr verneint hat, jedoch nicht folgen.

Auch die Angaben des Amtsgerichts zum Unrechtsgehalt und Schweregrad der zu erwartenden weiteren Straftaten vermögen den Erlass des Haftbefehls nicht zu verhindern. Zur Annahme der den Erlass eines Haftbefehls wegen Wiederholungsgefahr rechtfertigenden Erheblichkeit der zu erwartenden Taten ist es ausreichend, wenn diese mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität angehören (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 112a, Rn. 12). Vorliegend sind, wie im Haftbefehl ausgeführt, weitere gleichgelagerte Verkaufsgeschäfte des Beschuldigten zu erwarten. Diese unterfallen dem Verbrechenstatbestand des § 29a BtMG, so dass von einem Kriminalitätsgrad ausgegangen werden kann, der den mittleren Bereich mindestens erreicht, wenn nicht sogar übersteigt.

FH

Demgemäß war der angegriffene Beschluss des Amtsgerichts aufzuheben und der Haftbefehl, wie beantragt, zu erlassen.

Frankfurt am Main, 06.02.2008
Landgericht, 27. Strafkammer

Stock
Vors. Richterin
am Landgericht

Polster
Richterin

Rögler
Richter
am Landgericht

Ausgefertigt
Frankfurt/Main

14. Feb. 2008

URTEILSSTELLE
URKUNDE

Urkundenbeamter der Geschäftsstelle

